

<b>Kostenübersicht Pflegewohngruppe „Am Mühlbach“ siehe Erläuterungen Seite 2</b>		<b>Stand 01.05.2017</b>
---	--	-------------------------

<b>Pflegesachleistung nach SGB XI /Pflegegrad (1)</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>Abrechnung mit der Pflegekasse</b>	<b>Keine</b>	<b>689 €</b>	<b>1298 €</b>	<b>1612 €</b>	<b>1995 €</b>
<b>Häusliche Krankenpflege nach SGB V (2)</b>	<b>individuelle Beträge, je nach Verordnung des Arztes</b>				

<b>Betreuungspauschale</b>		<b>1739 €</b>
<b>Abzüglich Ergänzungsbetrag (3)</b>	<b>Wird von der Sozialstation abgerechnet</b>	<b>- 125 €</b>
<b>Abzüglich Wohngruppenzuschlag (4)</b>	<b>Wird vom Bewohner beantragt und an die Kirchliche Sozialstation überwiesen</b>	<b>- 214 €</b>
<b>Monatlicher Eigenanteil Betreuung = Über Einzugsermächtigung an Kirchliche Sozialstation</b>		<b>1400 €</b>

<b>Miete – Kalt</b>		<b>351 €</b>
<b>Nebenkosten</b>		<b>161 €</b>
<b>Gesamt = Überweisung an Gemeinde Umkirch</b>		<b>512 €</b>

<b>Haushaltskasse</b>		<b>248 €</b>
<b>Überweisung auf Konto:</b>		

- 1) Die Pflegesachleistungen sind im SGB XI festgelegte Höchstbeträge, die der Pflegedienst in voller Höhe direkt mit den Pflegekassen abrechnet. Als Privatversicherter muss man diesen Betrag bis zur Erstattung durch die private Pflegeversicherung vorfinanzieren. Die hundertprozentige Erstattung ist garantiert.
- 2) Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V (z.B. Medikamentengabe, Insulinspritzen, Verbandswechsel) erhalten gesetzlich Versicherte nach Verordnung durch den Arzt in vollem Umfang finanziert. Bei Privatversicherten kommt es auf den Tarif an, ob diese Leistungen von der Kasse finanziert werden. Hierzu sollten Sie sich bei der jeweiligen Kasse erkundigen. Im Falle einer Nichtleistung der privaten Krankenversicherung, lassen Sie sich bitte beim Pflegedienst beraten, welche Kosten monatlich zusätzlich auf Sie zukommen würden.
- 3) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125,- Euro monatlich. Dieser Betrag kann entweder der Pflegedienst mit einer Abtretungserklärung direkt mit den Pflegekassen abrechnen und entsprechend die Betreuungspauschale reduzieren, bzw. die Bewohner erhalten den Betrag von ihrer (privaten) Krankenkasse erstattet.
- 4) Pflegebedürftige, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe leben und die Voraussetzungen des § 38a SGB XI erfüllen, haben Anspruch auf zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen in Höhe von 214,- Euro monatlich. Diesen Betrag erhalten die Bewohner auf Antrag von ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse als Zuschuss.

## **Erläuterungen zu den Kosten in der Pflegewohngruppe „Am Mühlbach“ und zu den Leistungsansprüchen der Pflegeversicherung**

### **Kosten in der Pflegewohngruppe**

#### **Betreuungspauschale**

Die Betreuungspauschale **beträgt 1400.- Euro**, diese deckt die Kosten für die rund um die Uhr Betreuung von Alltagsbegleitern in der Wohngruppe ab. Diese Leistungen sind im Vertrag über Assistenzleistungen geregelt, der mit der Kirchlichen Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V. geschlossen wird. Die Leistungen der Grundpflege werden über die ambulanten Sachleistungen der Pflegeversicherung abgerechnet, diese sind im Pflegevertrag geregelt.

In der Pflegewohngruppe „Am Mühlbach“ können sich die Angehörige 20 Stunden im Monat in die Aufgaben der Wohngruppe einbringen. **Das Engagement wird mit 12,5 € die Stunde vergütet. Maximal sind 20 Stunden im Monat möglich.**

Sofern die Voraussetzungen für Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI vorliegen, können Bewohner/innen auch Einzelbetreuung durch den Assistenzdienst und/oder den Pflegedienst in Anspruch nehmen.

#### **Miete**

Die Miete und die Nebenkosten sind im Mietvertrag geregelt. Der Mietvertrag wird mit der Gemeinde Umkirch geschlossen. Der Mietzins im Jahre 2017 beträgt: Kaltmiete: 351 € zzgl. Nebenkosten 161 € Gesamt: 512 €

### **Leistungsansprüche der Pflegeversicherung seit dem 01.01.2017**

Die Pflegewohngruppe „Am Mühlbach“ ist eine vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft, in der die Bewohner **Anspruch auf ambulante Sachleistungen nach § 36 des SGB XI** (Pflegeversicherung) haben. Mit Wirkung vom 01.01.2017 haben Pflegebedürftige in häuslicher Pflege gemäß § 45b SGB XI einen **Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich**. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Ab dem 01.01.2017 haben **Pflegebedürftige, die in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben, und die Voraussetzungen des § 38a SGB XI erfüllen, einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen in Höhe von 214,- Euro monatlich**. Zur Leistungsvoraussetzung gehört z. B., dass eine Person durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten. In der Pflegewohngruppe „Am Mühlbach“ wird eine Koordinationskraft – Stellenbeschreibung liegt vor - erfüllt. Den Betrag erhalten die Bewohner auf Antrag von ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse als Zuschuss.

### **Leistungen des Sozialhilfeträgers**

Bei Bedarf auf **Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe)** orientiert sich die Finanzierung des Sozialhilfeträgers an den Kosten eines vergleichbaren Heimplatzes und ist nach oben hin gedeckelt, d.h. es kann ein privat zu finanzierender Kostenanteil entstehen.